

Amtliche Bekanntmachungen des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Feuerwehr und Rettungsleitstelle Zollernalb Feuerwehr, Notarzt, Notfall: 112 Krankentransport: 19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an **Wochenenden und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr**. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die **116117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

docdirekt: Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr unter **0711/96589700** oder **docdirekt**

Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe:

Zollernalb Klinikum gGmbH Tübinger Str. 30, 72336 Balingen	Tel. 07433/9092-0
--	--------------------------

Fachärztlicher Bereitschaftsdienst

Augenarzt: Kostenfreie Rufnummer 116117

Fachärztliche Bereitschaftsdienste sind reine „Bring-Dienste“, das bedeutet, dass seitens der diensthabenden Ärzte keine Hausbesuche durchgeführt werden.

Sie erreichen den diensthabenden Arzt unter den unten aufgeführten Rufnummern:

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst:

→ Für den Bereich gesamter Zollernalbkreis und Kreis Sigmaringen

Kindernotfallsprechstunde im Zollernalb Klinikum gGmbH Friedrichstraße 39, 72458 Albstadt	Jeden Sonntag 10.00 Uhr – 13.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
---	---	---

→ Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg

Kindernotfallpraxis Reutlingen im Klinikum am Steinberg, Steinbergstraße 31, 72764 Reutlingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 9.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
---	---	---

→ Balingen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grosseffingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömburg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg

Kindernotfallpraxis Tübingen im Universitätsklinikum Tübingen, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Hoppe-Seyler-Str. 1, 72076 Tübingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 10.00 – 19.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
--	---	---

obige Angaben ohne Gewähr

HNO-ärztlicher Notfalldienst

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen am Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen.

Kostenfreie Rufnummer 116117

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

Samstag, Sonntag und Feiertag von 8.00 – 20.00 Uhr.

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

obige Angaben ohne Gewähr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst dauert von Samstag 8.00 bis Montag 8.00 Uhr.

An Feiertagen und Brückentagen dauert der Dienst von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Der zahnärztliche Notfalldienst für den Zollernalbkreis an den Wochenenden und an den Feiertagen ist unter folgender einheitlicher Notdienst-Nummer erreichbar:

01805/911690

(Festpreis 14 ct/Minute; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/Minute; Bandansage)

obige Angaben ohne Gewähr

Notdienst der Apotheken

Der Notdienst der jeweiligen Apotheke beginnt am angegebenen Tag um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am nächsten Tag!

Albstadt:

19.12.2020: Apotheke im Albcenter, Ebingen, Sonnenstr. 30, Tel. 07431/937660

20.12.2020: Bära-Apotheke, Nusplingen, Kapellentorstr. 8, Tel. 07429/91150 und

Kronen-Apotheke am Rathaus, Winterlingen, Kronenstr. 1, Tel. 07434/93910

Balingen – Hechingen – Haigerloch – Bisingen:

19.12.2020: Stadtapotheke, Schömburg, Schweizer Str. 23, Tel. 07427/94750 und

Sonnen-Apotheke, Bisingen, Hauptstr. 2, Tel. 07476/1411

20.12.2020: Mozart-Apotheke, Balingen, Mozartstr. 31, Tel. 07433/15553

obige Angaben ohne Gewähr

Telefonseelsorge Neckar-Alb

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: **0800/1110111**

Angabe ohne Gewähr

Tierärztlicher Notdienst

Die Telefonnummer des jeweiligen tierärztlichen Notdienstes erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Tierarztes.

LANDRATSAMT REUTLINGEN

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Nr. 61 Hechingen-Münsingen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021

In Abänderung der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 23. April 2020 über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Amtsblatt für Stadt und Kreis Reutlingen Nr. 17 am 30. April 2020, Ausgabe Zollern-Alb-Kurier, Schwarz-

wälder Bote und Hohenzollersche Zeitung am 2. Mai 2020) werden folgende Änderungen bekannt gemacht:

– Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2021 am 14. März 2021 gelten das Landtagswahlgesetz (LWG) und die Landeswahlordnung (LWO) in den jeweils geltenden Fassungen.

– Die Ausführungen unter Nummer 4 (Unterstützungsunterschriften) und unter Nummer 5 (Anlagen zum Wahlvorschlag) gelten mit der Maßgabe, dass für die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag statt der Zahl 150 die Zahl 75 gilt und die Anwendung des § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 5 LWG in Verbindung mit § 24 Absatz 2a LWG erfolgt.

Reutlingen, 15. Dezember 2020

Der Kreiswahlleiter

gez.

Hans-Jürgen Stede

LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS

**Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021
Ergänzung des öffentlichen Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
des Wahlkreises 63 Balingen über die Aufforderung zur
Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Bekanntmachung vom 2. Mai 2020 über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Zollern-Alb-Kurier, Schwarzwälder Bote und Hohenzollersche Zeitung, abrufbar auf der Homepage des Landratsamtes Zollernalbkreis www.zollernalbkreis.de unter der Rubrik „Wahlen“) wird wie folgt ergänzt:

– Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2021 am 14. März 2021 gelten das Landtagswahlgesetz (LWG) und die Landeswahlordnung (LWO) in den jeweils geltenden Fassungen.

– Die Hinweise unter Nummer 6 (Unterstützungsunterschriften) und unter Nummer 7 (Anlagen zum Wahlvorschlag) gelten mit der Maßgabe, dass für die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag statt der Zahl 150 die Zahl 75 gilt und die Anwendung des § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 5 LWG in Verbindung mit § 24 Absatz 2a LWG erfolgt.

Balingen, den 19. Dezember 2020

gez.

Heinz Pflumm

Kreiswahlleiter

STADT ALBSTADT

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
vom 24. November 2011
in der Fassung vom 12.12.2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2020 folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. § 45 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

§ 45 Höhe der Abwassergebühr

- Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,41 Euro.
- Die Niederschlagswassergebühr (§ 42) beträgt je Quadratmeter versiegelter Fläche 0,47 Euro.
- Die Gebühr für sonstige Einleitung (§ 8 Absatz 3) beträgt je Kubikmeter Abwasser oder Wasser 2,41 Euro.
- Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird (§ 39 Absatz 3) beträgt je Kubikmeter Abwasser
 - bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 38,42 Euro
 - bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 3,07 Euro
 - soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 23,05 Euro

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den 10.12.2020

gez.

Klaus Konzelmann

Oberbürgermeister

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer 2021

I. Festsetzung der Grundsteuer 2021

Für alle Steuerschuldner, bei denen seit dem Erlass der letzten Grundsteuerbescheide keine Änderungen bei der Steuerveranlagung eingetreten sind, wird die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugewandelt wäre.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch die Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann gem. §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Albstadt, Rathaus Albstadt, Marktstr. 35, 72458 Albstadt einzulegen. Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Festsetzungen unzutreffend seien.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Vollziehung der Steuerfestsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angefochtenen Beträge nicht aufgehoben.

III. Auskunft

Auskunft erhalten sie bei der Stadtkämmerei Abt. Steuern im Rathaus Albstadt unter der Rufnummer 07431/160-2132.

IV. Jahreszahlung ab 2021

Weiterhin besteht auch die Möglichkeit der Jahreszahlung. Grundsteuerzahler, die dies wünschen, haben die Möglichkeit, die zu unterschiedlichen Fälligkeiten während des Jahres zu zahlenden Teilbeträge (15.02./15.05./15.08./15.11.) in einem Betrag am 01.07. zu entrichten bzw. abuchen zu lassen, wenn hierzu ein entsprechender Antrag gestellt wird. Antragsformulare können bei der Steuerabteilung, Tel. 07431/160-2132 angefordert werden.

V. Einzugsermächtigungen

Ergibt sich durch eine Änderung an den bisherigen Vereinbarungen (beispielsweise Umschreibung des Grundbesitzes) ein neues Buchungszeichen, oder hat sich Ihre Bankverbindung geändert, wird die bestehende Einzugsermächtigung bzw. das bisherige SEPA-Mandat nicht übernommen. Es muss ein neues Mandat erteilt werden, damit die Grundsteuerraten weiterhin von ihrem Konto abgebucht werden können.

Albstadt, den 16.12.2020

gez.: Gerd Pannewitz

Stadtkämmerer

AMTSGERICHT ALBSTADT

9 K 24/19

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Donnerstag, 25.02.2021	13:30 Uhr	Festhalle Albstadt-Ebingen, Hohenzollernstraße 10, 72458 Albstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Obernheim

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Obernheim	271/5	Gebäude- und Freifläche	Am Bühl 24	1.285	2.368 BV-Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Aus dem Gutachten (-ohne Gewähr-): Grundstück mit Einfamilienhaus, Baujahr 1973, Wohnfläche ca. 257 qm, 6 Zimmer

Verkehrswert: 226.000,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.04.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.** **Bietsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.**

Merz

Rechtspfleger

4 VI 407/20

Aufgebot

Es ergeht folgende

Öffentliche Aufforderung

Am 29.07.2020 verstarb Margot Annemarie Blickle, geboren am 24.09.1930 in Tailfingen, letzte Anschrift: Adlerstraße 6, 72461 Albstadt. Als gesetzliche Erbin kommt zu 1/2 die bekannte Schwester mütterlicherseits in Betracht. Die Mutter der Erblasserin war Luise Frieda Kästle geborene Blickle, geboren am 18.01.1913 in Tailfingen, verstorben am 16.08.1995 in Albstadt-Ebingen. Daneben erben auch Geschwister väterlicherseits, wobei der Vater der Erblasserin unbekannt ist. An die Stelle eines vorverstorbenen Erben treten dessen Abkömmlinge. Die in Frage kommenden gesetzlichen Erben wollen sich unter genauer Darlegung des Verwandtschaftsverhältnisses innerhalb von 3 Monaten ab Veröffentlichung beim Amtsgericht -Nachlassgericht- Albstadt melden, andernfalls wird ein Erbschein ohne Berücksichtigung ihrer Erbrechte erteilt.

Beck

Rechtspflegerin

Amtsgericht Albstadt – Nachlassgericht –

SPARKASSE ZOLLERNALB

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Zollernalb hat am 29. September 2020 eine Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse beschlossen. Sowohl das Hauptorgan der Sparkasse, als auch das Regierungspräsidium Tübingen haben der Satzungsänderung zugestimmt. Die Satzungsänderung wird vom 21. Dezember 2020 bis 30. Dezember 2020 durch Aushang in der Hauptstelle der Sparkasse Zollernalb, Friedrichstr. 3, 72336 Balingen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.